

Beratende Gremien	Geplante Sitzungstermine	
Ausschuss für Finanzen und Personal	28.11.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	07.12.2023	nicht öffentlich
Rat	14.12.2023	öffentlich

DRUCKSACHE NR. 452/19

Sechste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Gandersheim

Beschlussvorschlag:

„Die als **Anlage 1** beigefügte sechste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Gandersheim wird mit Wirkung zum 01.01.2024 beschlossen.“

Begründung:

Als **Anlage 1** ist die sechste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Gandersheim beigefügt. Der **Anlage 2** kann eine Synopse mit den Änderungen (grau hinterlegt) gegenüber der aktuellen Hundesteuersatzung entnommen werden.

Die letzte Änderung der Hundesteuersatzung liegt über 10 Jahre zurück. Mit der sechsten Satzung zur Änderung werden die Steuerbeträge für Hunde angehoben.

Hunde	Aktuelle Steuer EUR	Steuer ab 01.01.2024 EUR	Differenz EUR	Abweichung	Anzahl Hunde*
erster Hund	96,00	108,00	12,00	12,5 %	716
zweiter Hund	132,00	148,00	16,00	12,1 %	53
jeden weiteren Hund	174,00	194,00	20,00	11,5 %	16
gefährliche Hunde	576,00	599,00	23,00	4%	0

*Stand: 02.11.2023

Aufwandssteuern erfassen den besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung, sie besteuern also die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Steuerermäßigung für Rettungs- oder Suchhunde

Mit der vorgelegten Satzung wird eine Steuerermäßigung auf Antrag von der Hälfte des Steuersatzes für Sanitäts-, Rettungs- oder Suchhunde zur Unterstützung von behördlichen Sicherheits- und Rettungskräften, die dauernd verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben, gewährt. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die dauernde Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Anmerkung zur Steuerermäßigung für Jagdgebrauchshunde (entsprechend der Drucksache 110/17 aus dem Jahr 2012)

Im Rahmen der Haushaltssicherung 2008 wurde gerade diese Steuerermäßigung von 50 v. H. für Jagdgebrauchshunde herausgenommen, da im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2007 das Rechnungsprüfungsamt mit Verweis auf die Kommentierung zum NKAG mündlich darauf hingewiesen hat, dass die in der städtischen Hundesteuer enthaltenden Steuerermäßigungs- bzw. Steuerbefreiungstatbestände für Jagdgebrauchs- und Diensthunde im Hinblick auf die Grenzen des Art. 3 GG abzulehnen ist. Soweit das Halten eines Hundes Ausdruck der persönlichen Lebensführung ist, muss es deshalb gewichtige Gründe für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung geben.

Auch wenn das Jagdrecht dem Jagdausübungsberechtigten abverlangt, für den Jagdbezirk über einen brauchbaren Jagdhund verfügen zu können, ist die traditionelle Steuerermäßigung für Jagdgebrauchshunde abzulehnen. Bei der Ausübung der Jagd selbst handelt es sich um ein mit der Jagdsteuer besteuertes Verhalten. Das Halten des dazu erforderlichen Jagdhundes liegt auf derselben Ebene.

Hessischer VGH vom 25.06.2003

Auch die Verpflichtung des hessischen Jagdgesetzes, dass bei der Such-, Drück- und Treibjagd, bei jeder Jagdart auf Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche brauchbare Jagdhunde zu verwenden sind, begründet nach Ansicht des VGH keinen Anspruch auf Steuerbefreiung. "Eine gesetzliche Regelung darüber, wie diese Hunde steuerlich zu behandeln sind, lässt sich aus diesen jagdrechtlichen Vorschriften nicht folgern", schloss das oberste hessische Verwaltungsgericht, das eine höchstrichterliche Revision nicht zuließ.

Die in der Ratssitzung am 15.12.2011 nachfolgend beantragte Steuerermäßigung wird **nicht** in die Satzung aufgenommen:

„ Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.“

Vom Naturschutzbeauftragten des Landkreises Northeim sowie Mitglied der Jägerschaft wurde eine mögliche Steuerbefreiung oder -ermäßigung für Hunde angeregt, die im öffentlichen Interesse gehalten werden.

In Bad Gandersheim gibt es 23 Jagdbezirke und somit grundsätzlich 23 Jagdausübungsberechtigte. Laut Recherche im Internet gehören zum Jagdausübungsberechtigten jedoch nicht nur die Jagdpächter (ggf. mehrere) oder Eigenjagdbesitzer sondern auch Begehungsscheininhaber und Jagdgäste so dass sich die Anzahl von Steuerermäßigungen erhöhen würde.

Eine Satzungsregelung für eine Steuerermäßigung von Jagdgebrauchshunden wurde aus den v. g. Gründen nicht aufgenommen.

Gültigkeit der Satzung

Nach § 7 Abs. 1 der Hundesteuersatzung wird die Hundesteuer als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.

Haushaltsvermerk:

Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ Nein ☒ Ja, siehe Erläuterung
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung: ☐ Ja ☒ Nein, siehe Erläuterung

Erläuterung:

Mit dem vorgelegten Satzungsentwurf werden unter Berücksichtigung des aktuellen Hundebestandes Mehrerträge von rd. 9.700 EUR zur Haushaltskonsolidierung ausgewiesen.

Aspekte der Barrierefreiheit:

Belange der Barrierefreiheit sind nicht betroffen.

Anlage/n:

- | | |
|---|--|
| 1 | Sechste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Gandersheim |
| 2 | Synopse zur Sechsten Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Gandersheim |

i.V.

Bastian